

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf des 12. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 9. März 2017

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 12. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Begründung.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

## 12. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56), wird wie folgt geändert:

In Artikel 42 wird das Wort „sechzehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers

## Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Änderung der Kirchenverfassung, die begleitend zu dem parallel vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) beschlossen werden soll. Die Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung im November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Verfassungsausschusses über den Stand der Beratungen um die Vorlage beider Gesetzentwürfe gebeten, damit sie noch während der VIII. Tagung im Mai 2017 beschlossen und rechtzeitig zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen (Wahltermin 11. März 2018) in Kraft treten können.

Dieses Vorgehen ist rechtlich zulässig. Denn das ursprünglich als Gesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassene KVBG gilt seit dem 1. Januar 2015 als landeskirchliches Recht fort.

Im Rahmen des Kirchengesetzes zur Änderung des KVBG, das zusammen mit diesem Kirchengesetz vorgelegt wird, soll das Wahlalter für das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand schon für die Wahl der Kirchenvorstände im Jahre 2018 auf 14 Jahre abgesenkt werden. Da die entsprechende Regelung aber nicht nur in § 4 des KVBG, sondern auch in Artikel 42 der Kirchenverfassung enthalten ist, bedarf es begleitend auch einer Änderung der Kirchenverfassung.

Die Verfassungsänderung soll ermöglichen, dass bei der nächsten Kirchenvorstandswahl zur Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2018 alle Kirchenmitglieder wahlberechtigt sind, die bis zum Wahltag am 11. März 2018 das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres religionsmündig. Die Landeskirche hat den Anspruch, diesen Jugendlichen zu signalisieren, dass sie als Mitglieder in der Kirche willkommen sind und dass sie eingeladen sind, sich aktiv in die kirchliche Arbeit einzubringen. Nach der Konfirmation dürfen sie z. B. ein Patenamts übernehmen. Daher sollte es auch möglich sein, dass sie sich bereits in diesem Alter an der Wahl zum Kirchenvorstand beteiligen.

Zur weitergehenden Begründung wird auf das ebenfalls vorgelegte Kirchengesetz zur Änderung des KVBG verwiesen.